

III_ZR_77/61

2230 090

V e r k ü n d e t
am 10. Januar 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Westdeutscher Fleischhandel Willi T [REDACTED],
F [REDACTED] a M [REDACTED], Be [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED]-
[REDACTED] f [REDACTED] E [REDACTED], I [REDACTED] u [REDACTED] F [REDACTED], d [REDACTED]
Bu [REDACTED] f [REDACTED] W [REDACTED] s [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED] d [REDACTED]
Fi [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 2. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

.. Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der E [REDACTED] u [REDACTED]
L [REDACTED] (AHSt) gab im Bun [REDACTED] vom 1. September
1956 nach Anhörung des Einfuhrausschusses und auf Weisung
des Bu [REDACTED] eine Ausschreibung über die Ein-
fuhr von gefrorenen Schweinehälften aus Argentinien bekannt.
Die Ausschreibung enthielt als

Allgemeine Bestimmungen:

- "1. Einzelgenehmigungsverfahren.
2. Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne
Angabe eines DM-Betrages sind vom 3. September
1956 bis zur Erschöpfung der Einfuhrmöglichkeit, je-
doch spätestens bis zum 30. November 1956, ...
einzureichen."

Besondere Bestimmungen u.a.:

- "1.
Die Ware ist für die E [REDACTED] reserve bestimmt
2.
3. Die Einfuhrbewilligungen werden mit einer Gültig-
keitsdauer zur Zollabfertigung bis zum 15. Dezember
1956 ausgestellt.
4. Die Zollabfertigung ist nur zulässig, wenn den Zoll-
stellen bei der Zollabfertigung die mit noch gülti-
gem Sichtvermerk der Außenhandelsstelle versehene
Original-Abladerrechnung und das Anbordkonnossement,
das die Verschiffung der Ware von einem Hafen des
Einkaufslandes ausweist, und der Nachweis über den
Zeitpunkt der Schlachtung vorgelegt werden.

- 3 -

6. Zur Erteilung des Sichtvermerks sind der Außenhandelsstelle unverzüglich nach der Verschiffung die Original-Abladerrechnung, das Anborkonnossement, das die Verschiffung der Ware von einem Hafen des Einkaufslandes ausweist, und der Nachweis über den Zeitpunkt der Schlachtung vorzulegen.
Die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks wird begrenzt unter ausreichender Berücksichtigung der Transportdauer.
8. Die Erschöpfung der Einfuhrmöglichkeit wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
9. Nach Erschöpfung der Einfuhrmöglichkeit werden Sichtvermerke gemäß Ziff. 6 nur für solche Lieferungen erteilt, die noch innerhalb einer Woche nach Erschöpfungsmeldung verschifft worden sind, und wenn die Sichtvermerke innerhalb von 14 Tagen nach Erschöpfungsmeldung beantragt werden."

Hinweise:

".....

3. Von der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht übernommene Ware darf weder in den Verkehr gebracht noch im Bundesgebiet verarbeitet oder sonst verarbeitet werden."

Schon vor der Bekanntmachung im Bun[REDACTED], nämlich am 30. August 1956, hatte die Klägerin in Erwartung der Ausschreibung auf Grund einer Transitgenehmigung von einer argentinischen Firma 50 t Schweinehälften, verladebereit am 17. September 1956, sowie 300 t, verladebereit zwischen dem



5. und 15. Oktober 1956, gekauft. Sie beantragte am 3. September 1956 die Erteilung der Einfuhrbewilligung für diese Posten und erhielt sie am 6. September 1956. In der Bewilligung hieß es unter dem Abschnitt "Bedingungen und Auflagen", die Zollabfertigung sei nur zulässig, wenn den Zollstellen bei der Zollabfertigung die mit noch gültigem Sichtvermerk der Außenhandelsstelle versehene Original-Abladerrechnung und das Anborkonnossement vorgelegt würden. In einer als wesentlicher Bestandteil der Einfuhrbewilligung bezeichneten Anlage war als Auflage u.a. angeführt, die für die Zollabfertigung erforderlichen Sichtvermerke könnten nur unter den in der Ausschreibung bekanntgegebenen Voraussetzungen erteilt werden.

Im Bun[REDACTED] vom 13. September 1956 wurde mitgeteilt, wegen Erschöpfung der Wertgrenze könnten Anträge für die Ausschreibung nicht mehr berücksichtigt werden, und wurde auf Ziffer 9 der Besonderen Bestimmungen in der Ausschreibung hingewiesen. Die Klägerin konnte nur noch für 50 t Schweinehälften die Verschiffung gemäß dieser Ziffer 9 vornehmen. Sie konnte daher für die weiteren 300 t den Sichtvermerk nicht erlangen und diesen Warenposten nicht einführen. Sie machte den mit ihrem Ablader geschlossenen Vertrag bezüglich der 300 t rückgängig.

Die Klägerin meint nun, die Einführung des Sichtvermerkszwanges und die Ausgestaltung des Sichtvermerkverfahrens in Verbindung mit der Setzung zu kurzer Fristen stelle eine den Beamten der Beklagten zur Last zu legende schuldhaftes Pflichtverletzung (§ 839 BGB) dar. Sie verlangt von der Beklagten Ersatz folgender Schäden: 24 948 DM habe sie ihrem

Ablader bei der Rückgängigmachung des Vertrages zahlen, weitere 4.148 DM als Maklerprovision erlegen müssen, 30 000 DM würde sie bei Einfuhr der 300 t verdient haben.

Ihre auf Zahlung dieser insgesamt 59 106 DM - nebst Zinsen - gehende Klage, um deren Abweisung die Beklagte gebeten hatte, ist vom Landgericht in einem Teilurteil insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, als sie gegen die B[REDACTED], vertreten durch den Bu[REDACTED] f[REDACTED] E[REDACTED], L[REDACTED] u[REDACTED] F[REDACTED], gerichtet war, vom Oberlandesgericht auf die Berufung der Beklagten im vollen Umfang als unbegründet abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nachdem das Berufungsgericht die Klage im vollen Umfang abgewiesen hatte, hat die Klägerin zur Durchsetzung ihres Klagebegehrens gegen die Beklagte, vertreten durch alle diejenigen Bu[REDACTED], die nach Ansicht der Klägerin in diesem Rechtsstreit zur gesetzlichen Vertretung der Beklagten hinsichtlich einer Amtspflichtverletzung der als verantwortlich in Betracht zu ziehenden Stellen berufen sind, das Rechtsmittel der Revision ergriffen. Die Beklagte hat vor dem Revisionsgericht diese Vertretung nicht beanstandet. Es bestehen keine Bedenken, über das Klagebegehren, so wie es in den Revisionsrechtszug gelangt ist, unter Benennung der be-

treffenden Mi[REDACTED] als gesetzliche Vertreter der Beklagten sachlich zu entscheiden.

Bereits das angefochtene Urteil hat Zweifel nach der Richtung geäußert, ob die von der Klägerin beanstandete Ausschreibung mit Sichtvermerkszwang für die eingeklagten Schüden angesichts des Umstandes ursächlich geworden ist, daß die Klägerin vor der Ausschreibung transit abgeschlossen hatte. Geht man den Zweifeln nach, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß sie durchgreifen und die Klage daher nicht begründet ist.

Die Klägerin hatte, wenn auch in Erwartung der Ausschreibung, so doch vor dieser ein Transitgeschäft abgeschlossen. Erfüllte sich ihre Erwartung, daß sie bei der Ausschreibung zum Zuge kommen werde, nicht, so ging das auf ihr Risiko. Ihre Spekulation war dann oben mißglückt und sie war darauf angewiesen, das Transitgeschäft entsprechend den mit ihrem Ablader getroffenen Abmachungen durchzuführen. Wenn sie es statt dessen vorzog, das Geschäft rückgängig zu machen und mit Rücksicht hierauf ihren Ablader schadlos zu stellen sowie eine Maklerprovision zu erlegen, ohne aus dem vermittelten Geschäft Nutzen zu ziehen, so ist dies ausschließlich ihre Sache gewesen und nur von ihr, nicht von der Beklagten zu vertreten.

Soweit die Klägerin Ersatz von Geschäftsgewinn verlangt, den sie bei Einfuhr der Ware erzielt haben würde, erweist sich ihr Klagebegehren aus dem nachstehenden Gedankengang für nicht gerechtfertigt, einem Gedankengang, an dem auch das Verlangen nach einer Erstattung der von der Klägerin

ihrem Ablader und ihrem Makler gezahlten Beträge scheitern würde, wäre es nicht ohnehin wie dargetan unbegründet.

Entweder ging die Ausschreibung in Ordnung. Dann fehlt es von vornherein an dem haftungsbegründenden Tatbestand des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Oder die Ausschreibung war, wie die Klägerin meint, unter Pflichtverletzung seitens der für sie verantwortlichen Stellen zustande gekommen. Für diesen Fall ist zu bedenken, daß die Klägerin auch beim Hinwegdenken dieser Pflichtverletzung nicht eine solche Einfuhrbewilligung erhalten hätte, deren Gültigkeitsdauer zur Zollabfertigung lediglich von einer Befristung zum 15. Dezember 1956 abhing. Denn die Ausschreibung und die gemäß dieser der Klägerin erteilte Einfuhrbewilligung sah hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung nicht nur eine Beschränkung bis zum 15. Dezember 1956 vor, sondern auch die Beschränkung, daß nach der Erschöpfung der Einfuhrmöglichkeit Sichtvermerke nur für solche Lieferungen erteilt würden, die noch innerhalb einer Woche nach Erschöpfungsmeldung verschifft worden sind und wenn die Sichtvermerke innerhalb von 14 Tagen nach Erschöpfungsmeldung beantragt werden; gerade die letztere Beschränkung sollte erkennbar eine Überschreitung der intern vorgesehenen Einfuhrwertgrenze verhindern und stand im engsten inneren Zusammenhang mit der Beschränkung der Gültigkeitsdauer bis zum 15. Dezember 1956. Der Empfänger einer solchen Einfuhrbewilligung erhielt also - und sollte auch nach der Absicht der verantwortlichen Stellen der Beklagten nicht mehr erhalten - eine Erlaubnis, die für ihn mit der Verweigerung des Sichtvermerks nach Maßgabe von Ziff. 9 der Ausschreibung wertlos werden konnte. Die Klägerin kann daher, anders als die Revision

annimmt, nicht mit der Begründung, die behauptete Pflichtverletzung der Stellen der Beklagten liege nicht in der Ausschreibung, sondern in einer Ausschreibung mit Sichtvermerkszwang, so gestellt werden, als ob kein Sichtvermerkszwang, sondern bloß eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung auf den 15. Dezember 1956 bestanden hätte. Die Annahme der Revision, die Ausschreibung wäre den Sichtvermerkszwang hinweggedacht - im übrigen in derselben Weise wie geschehen, ohne andere Bedingungen und Auflagen, so vorgenommen worden, daß die Klägerin weitere 300 t hätte einführen können, ist willkürlich gegriffen und findet weder in den Feststellungen des angefochtenen Urteils eine zulängliche Stütze noch in dem Klagevortrag, wenn man von seinen allgemeinen Wendungen absieht und auf konkrete greifbare Behauptungen abstellt. Vielmehr ist die Würdigung des Falles danach auszurichten, daß die Beklagte, der hinsichtlich der Beschränkungsmöglichkeiten der Einfuhr, hinsichtlich der Setzung von Bedingungen und Auflagen, ein weitgehender Ermessensspielraum eingeräumt war, auf jeden Fall, sei es auf die eine oder andere Weise, die Einhaltung einer Wertgrenze durch entsprechende Ausschreibung und Erteilung von Einfuhrbewilligungen gesichert hätte und es nicht nur auf den Ablauf des 15. Dezember 1956 hätte ankommen lassen.

Wie die Dinge gelaufen wären, wenn die Ausschreibung mit Sichtvermerkszwang, jedoch mit anderer Gestaltung des Zwanges, oder wenn sie ohne Sichtvermerkszwang, jedoch mit einer anderen Beschränkung erfolgt wäre, ob dann, was die entscheidende Frage ist, die Klägerin, die sich bereits vor der Bekanntmachung der Ausschreibung mit ihrem Ablader vor-

traglich festgelegt hatte, bei Berücksichtigung des Wettbewerbs anderer Importeure mit einem größeren Posten als 50 t Schweinhälften zum Zuge gekommen wäre, steht völlig offen. Dabei ist zu bedenken, daß es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht schlechthin eine rechtswidrige Ungleichheit bedeutete, wenn Einfuhrgenehmigungen im Rahmen der Ausschreibung auch für die Einfuhr bereits transitgehandelter Ware erteilt und dabei vorzugsweise solche Firmen berücksichtigt wurden, die vor der Ausschreibung Vorkehrungen getroffen hatten, vermöge deren sie nach der Ausschreibung den ihnen gerade günstigen Bedingungen der Ausschreibung besonders rasch oder gut nachkommen konnten. Der Transithandel war nach dem Runderlaß Außenwirtschaft 51/54 erlaubt, und der Erlaß sah in Ziff. 22 die Bewilligung der Einfuhr von Waren vor, die auf Grund einer Transithandelsgenehmigung gekauft worden waren. Die Klägerin selbst hat eingeräumt, daß im Rahmen einer Ausschreibung auch solche Einführer zum Zuge kommen dürfen, die auf Grund der Transitbestimmungen für eigenes Risiko Importgeschäfte getätigt haben. Auch ist die Ansicht der Klägerin verfehlt, sie müsse so behandelt werden, als ob sie erst nach der Ausschreibung (und Einfuhrbewilligung) gekauft hätte; wenn vielmehr die von der Klägerin mit ihrem Ablader vereinbarten Lieferfristen auch für den Fall, daß die Beklagte in der Ausschreibung längere, nach Meinung der Klägerin den Interessen der Importeure gerecht werdende Fristen gesetzt hätte, der Klägerin die Möglichkeit verwehrt hätten, weitere 300 t Schweinhälften einzuführen, so wäre dies allein von der Klägerin zu vertreten.

Zusammengefaßt: Die nach § 287 ZPO zu beurteilende Frage der Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden

müßte hier ins Blaue hinein erfolgen und läßt sich unter diesen Umständen, was auch der Revisionsrichter aussprechen kann (vgl. III ZR 128/61 vom 20. Dezember 1962), nicht zugunsten der Klägerin bejahen.

Damit erweist sich das Klagebegehren nach dem bisher Ausgeführten als unbegründet. Es läßt sich auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt eines zu ersetzenden Vertrauensschadens rechtfertigen. Als Vertrauensschaden käme in Betracht, daß die Klägerin, als sie die ihr erteilte Einfuhrbewilligung nicht ausnutzen konnte, das mit ihrem Ablader geschlossene Geschäft rückgängig gemacht und umsonst eine Maklerprovision aufgewendet hat. Ein Anspruch auf Ersatz dieses Vertrauensschadens setzt aber voraus, daß die Klägerin jenes Geschäft auf Grund der Einfuhrbewilligung, im Blick darauf, daß ihr eine Einfuhrbewilligung erteilt worden war, abgeschlossen hat. Das ist nicht der Fall. Sondern die Klägerin hat bei ihrem Ablader früher in der Hoffnung auf eine Einfuhrbewilligung gekauft, die ihr möglicherweise gewährt würde. Wenn ihre Erwartung sich nicht erfüllte, so geht dies allein zu ihren Lasten.

Mithin erweist sich das Klagebegehren, ohne daß es auf weiteres ankommt, als nicht berechtigt. Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens